

getreuer Wiederholung der entsprechenden Vorschrift des zwischen Deutschland und Syrien-Libanon am 30. Januar 1937 abgeschlossenen Zahlungsabkommens¹⁾ bestimmt Art. 1, daß die Zahlungen aus der beiderseitigen Wareneinfuhr »in den im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr üblichen Formen« geleistet werden. Die aus der deutschen Einfuhr nach Frankreich anfallenden Devisen werden nach Abzug der Beträge, die für die Bezahlung der Nebenkosten und der Rückstände aus dem Warenverkehr, die Schaffung einer der Reichsbank zur freien Verfügung stehenden Devisenspitze und für die Verpflichtungen aus dem Transferabkommen erforderlich sind, für die Bezahlung der französischen Einfuhr nach Deutschland verwandt werden (Art. 3). Von beiden Vertragspartnern eingesetzte Regierungsausschüsse werden »in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen behandeln, die mit der Durchführung dieses Abkommens zusammenhängen« (Art. 9)²⁾. Die Geltungsdauer und die Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung des Abkommens sind dieselben wie bei dem am gleichen Tage abgeschlossenen deutsch-französischen Abkommen über den Warenverkehr (Artt. 10, 11).

Der am 15. Juni 1937 zwischen *Frankreich* und der *Türkei* abgeschlossene *Zahlungsvertrag*³⁾ sieht, ähnlich wie die Zahlungsverträge, die Frankreich mit Polen und Bulgarien, die Türkei mit Großbritannien abgeschlossen hat⁴⁾, eine schnellere Abdeckung der Clearingschulden dadurch vor, daß den französischen Clearinggläubigern das Recht eingeräumt wird, ihre nicht transferierbaren Guthaben zum Ankauf türkischer Waren zu benutzen, deren Gegenwert in Höhe von 45 % auf die Clearingschuld angerechnet wird, im übrigen aber in französischer Währung der türkischen Staatsbank teils zur freien Verfügung steht, teils zu Zwecken der allgemeinen Zahlungsregelung verwendet wird.

III. Auslieferungsverträge.

Die Auslieferungsverträge, die am 24. April 1936 zwischen *Polen* und *Ungarn*⁵⁾, am 20. Mai 1936 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Liechtenstein*⁶⁾ und am 14. Mai 1937 zwischen dem *Deut-*

schweizerischen Verrechnungsverkehr v. 30. 6. 1937: RGBl. II 1937, S. 185; Eidg. Ges. Slg. 1937, S. 669; *Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Griechenland* v. 24. 9. 1937: RGBl. II 1937, S. 569).

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 576.

²⁾ Über Regierungsausschüsse zur Überwachung des Zahlungsverkehrs vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 571 Anm. 1 und neuestens Art. 12 des deutsch-griechischen Verrechnungsabkommens (v. 24. 9. 1937, siehe oben).

³⁾ Journ. Off. 1937, S. 7387.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 761.

⁵⁾ Ratifiziert 14. 6. 1937: Dziennik Ustaw 1937 poz. 501/02.

⁶⁾ Ratifiziert 28. 6. 1937: Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt 1937 Nr. 11; U. S. A. Treaty Series Nr. 915.

schen Reich und *Finnland* ¹⁾ abgeschlossen worden sind, zeigen wiederum ²⁾ die Verschiedenartigkeit der im Auslieferungsrecht befolgten Methoden.

Dem üblichen Schema amerikanischer Auslieferungsverträge folgend ³⁾, macht der amerikanisch-liechtensteinische Vertrag die Auslieferung von einer vorherigen Prüfung der Schuldfrage abhängig ⁴⁾ und führt die zur Auslieferung verpflichtenden Delikte in einer Liste einzeln auf (Enumerationsprinzip). Die beiden anderen Verträge schließen die Prüfung der Schuldfrage durch die Behörden des ersuchten Staates ausdrücklich aus ⁵⁾ und stipulieren eine Auslieferungspflicht für alle Handlungen, die nach den Rechten der beiden Vertragspartner mit Freiheitsstrafen von einer gewissen Höhe bedroht sind oder für die bereits auf eine Freiheitsstrafe von einer gewissen Höhe erkannt worden ist (Eliminationsprinzip) ⁶⁾. Gemeinsam ist allen Verträgen die Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen von der Auslieferungspflicht ⁷⁾ und die strenge Durchführung des Grundsatzes der Spezialität ⁸⁾. Eine Ausnahme von dem ebenfalls in allen Abkommen zum Ausdruck gelangten Grundsatz der Nichtauslieferung für politische Verbrechen besteht nach dem amerikanisch-liechtensteinischen Vertrag für Mord oder Mordversuch an Staatsoberhäuptern oder deren Familienmitgliedern (Art. III), nach dem polnisch-ungarischen darüber hinaus auch für vollendete oder versuchte Attentate gegen das Leben von Regierungsmitgliedern sowie des Generalinspektors oder Oberkommandierenden der bewaffneten Macht eines der Vertragspartner (Art. 2 Ziff. 6 Abs. 2), nach dem deutsch-finnischen noch allgemeiner in allen Fällen des Mordes oder Mordversuches, »es sei denn, daß die Tat im offenen Kampfe begangen ist« (Art. 4 Abs. 2) ⁹⁾.

¹⁾ Ratifiziert 1. 9. 1937: RGBl. II 1937, S. 552; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1937 Nr. 29.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 120.

³⁾ Vgl. zu den für die amerikanischen Auslieferungsverträge typischen Klauseln diese Zeitschr. Bd. VI, S. 336; Bd. VII, S. 124.

⁴⁾ In Art. I heißt es:

»Eine derartige Auslieferung soll nur auf Grund solcher Schuldbeweise stattfinden, die nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder Beschuldigte angetroffen wird, seine Festnahme und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn die Tat hier begangen worden wäre.«

⁵⁾ Art. 13 des deutsch-finnischen; Art. 6 Abs. 2 des polnisch-ungarischen Vertrages.

⁶⁾ Art. 3 des deutsch-finnischen, Art. 1 des polnisch-ungarischen Vertrages.

⁷⁾ Art. 2 Abs. 2 des deutsch-finnischen, Art. 2 Ziff. 1 des polnisch-ungarischen, Art. VIII des amerikanisch-liechtensteinischen Vertrages.

⁸⁾ Art. 15 des deutsch-finnischen, Art. 12 des polnisch-ungarischen, Art. IV des amerikanisch-liechtensteinischen Vertrages.

⁹⁾ So inhaltlich fast übereinstimmend § 3 Abs. 3 des deutschen Auslieferungsgesetzes v. 23. 12. 1929 (RGBl. I 1929, S. 239) und § 5 Abs. 2 des finnischen Auslieferungsgesetzes v. 11. 2. 1922 (Finlands Författningssamling 1922 Nr. 43).

Die *panamerikanische Auslieferungskonvention* vom 26. Dezember 1933 ist am 9. Januar 1937 von *El Salvador* ratifiziert worden ¹⁾.

Die *panamerikanische Konvention über das politische Asyl* vom 26. Dezember 1933 ist am 9. Januar 1937 von *El Salvador* ²⁾ und am 23. Februar 1937 von *Brasilien* ³⁾ ratifiziert worden.

Der *Zusatzauslieferungsvertrag* zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Rumänien* vom 10. November 1936 ⁴⁾ ist am 27. Juli 1937 ratifiziert worden ⁵⁾.

IV. Sonstige Abkommen.

In dem am 8. Juni 1937 zwischen dem *Deutschen Reich*, *Argentinien*, *Australien*, *Großbritannien*, *Irland*, *Neuseeland*, *Norwegen*, der *Süd-afrikanischen Union* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* unterzeichneten, am 1. Juli 1937 vorläufig in Kraft getretenen *Abkommen zur Regelung des Walfangs* ⁶⁾ sind »in dem Wunsch, die Wirtschaftlichkeit der Walfangindustrie zu sichern und zu diesem Zwecke den Walbestand zu erhalten«, Beschränkungen in der Ausübung des Walfangs vereinbart worden, die noch über die Vorschriften des Genfer Abkommens zur Regelung des Walfischfangs vom 24. September 1931 ⁷⁾ hinausgehen. Vor allen Dingen ist, den Wünschen der britischen und norwegischen Regierung entsprechend ⁸⁾, die Fangzeit im südlichen Polarmeer auf drei Monate — für »Landstationen« auf sechs Monate — begrenzt (Artt. 7, 8) und der Fang in bestimmten Meeresgebieten (Atlantischer und Indischer Ozean, sowie in Teilen des Stillen Ozeans, die als Aufzuchtgebiete der Wale bekannt sind) überhaupt verboten worden (Art. 9). Andere Bestimmungen (Artt. 5, 6, 11—13) sollen einen Raubbau an dem Walbestand verhüten. Die Durchführung des Abkommens wird durch »Walfanginspektoren« überwacht, die die einzelnen Regierungen auf jedem ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Kochereischiff unterhalten werden (Art. 1) ⁹⁾. Unter den Unterzeichnern des Abkommens fehlt von den Walfang betreibenden Staaten lediglich Japan, das

¹⁾ Treaty Information 1937 Bull. 89, S. 11.

²⁾ Treaty Information 1937 Bull. 89, S. 10; Diario Oficial (Salvador) Nr. 99 v. 6. 5. 1936, S. 1402.

³⁾ Diario Oficial (Brasil) v. 19. 4. 1937, S. 8673, 8676.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 125.

⁵⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 916.

⁶⁾ RGBl. II 1937, S. 540; Miscellaneous 1937 Nr. 4.

⁷⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V S. 412, 879; Bd. VI S. 610.

⁸⁾ Vgl. zu den Produktionsabkommen zwischen den Gesellschaften der verschiedenen Walfangstaaten sowie zu der innerstaatlichen, insbesondere der norwegischen, Walschutzgesetzgebung die auf amtliches norwegisches Material gestützte Darstellung von Wolgast in Zeitschrift für Völkerrecht 1937, S. 151 ff.

⁹⁾ Zur Ausführung des Abkommens ist am 25. 6. 1937 ein norwegisches Gesetz betr. die Änderung des Walfanggesetzes v. 14. 6. 1935 (Norsk Lovtidende 1937 II, S. 417 s. a. I, 1082) und am 6. 10. 1937 ein deutsches Reichsgesetz zur Regelung des Walfangs (RGBl. I 1937, S. 1097) ergangen.